

zeßschriften des 11.–13. Jh.: Abhandlungen zum gesamten Prozeß wie auch Formeln, Aktionen, Exzeptionen, Beweisführung, Remedia und Schiedsgerichte. Die Artikel zu den einzelnen Werken enthalten Angaben über Incipit und Explicit, Titel und Verfasser, handschriftliche Überlieferung und Editionen, Entstehungsort und -zeit, Gliederung der Schrift und Literatur. In der Einleitung gibt die Verfasserin eine Übersicht über die Entstehung der Prozeßliteratur. Incipit- und Explicitregister und ein Verzeichnis der benutzten Hss. beschließen den nützlichen Band.

H. Z.

Quellen zur Verfassungsgeschichte des Römisch-Deutschen Reiches im Spätmittelalter (1250–1500), ausgewählt und übersetzt von Lorenz W e i n r i c h (Ausgewählte Quellen zur deutschen Geschichte des Mittelalters 33) Darmstadt 1983, Wissenschaftliche Buchgesellschaft, XXX und 545 S., DM 109. – Daß es für das späte MA schwierig ist, eine befriedigende Quellenauswahl vorzulegen, weil nur selten ein einzelnes Stück oder eine überschaubare Gruppe von Zeugnissen ausreicht, um die komplexen Verhältnisse zu verdeutlichen, hat der Hg. in seiner Vorrede selbst betont. Obwohl er sich vornehmlich auf die Texte beschränkt hat, die auch schon bei Altmann-Bernheim (1891) oder bei Zeumer (1903) zu finden sind, hat Weinrich einige zusätzliche Zeugnisse aufgenommen. Für die Geschichte des Königtums gilt das z. B. für die Bulle Papst Bonifaz' VIII. zur Wahl Albrechts I. von 1300; aus dem Bereich der Reichsgeschichte ist noch zu erwähnen, daß für die Verpfändungen der Reichsstädte durch Ludwig den Bayern 1335/36, zu den Judenpogromen von 1349 und zur Judenschuldentilgung von 1385 jeweils mehrere Urkunden aufgenommen wurden. Dazu kommen einige Texte zur Handelsgeschichte, zur Geschichte der organisierten Ritterschaft, zur Kirchengeschichte (Konzilien von Konstanz und Basel) und drei Vermächtnisse von fürstlichen Personen, darunter das einzige bisher ungedruckte Stück, das Privatestament König Ruprechts. Der längste Text des Bandes ist die ungekürzt dargebotene Goldene Bulle. Nicht nur hier, wo sich der Hg. auf ältere Übersetzungen stützen konnte, sondern auch bei allen anderen lateinischen Texten ist die Übersetzung sorgfältig, und die vorkommenden Personennamen sind erklärt (vielleicht durch ein Versehen ist das bei Ludwig von Hohenlohe zu Nr. 86 c unterblieben). Für die frühneuhochdeutschen Texte, die ungefähr ein Drittel des gesamten Bandes ausmachen, hat sich der Hg. darauf beschränkt, wichtige und mißverständliche Wörter zu erklären; hier hätte m. E. im Hinblick auf die Hilflosigkeit vieler Studenten angesichts der Sprache gerade der deutschen Texte noch etwas mehr Hilfestellung geleistet werden müssen.

W. H.

Die Lehnbücher der Herzöge von Braunschweig von 1318 und 1344/65, von Bernd F l e n t j e und Frank H e n r i c h v a r k. Mit 1 Karte im Text und 1 Faltkarte (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen 2 = Studien und Vorarbeiten zum Historischen Atlas Niedersachsens 27) Hildesheim 1982, Verlag August Lax, VII u. 215 S., DM 88. – Die beiden Lehnbücher wurden angelegt, als Herzog Otto 1318 und nach seinem Tod 1344 seine Brüder Magnus und Ernst die Herrschaft des Herzogtums Braunschweig antraten. Beide Lehnbücher wurden bis ins 15. Jh. mit Nachträgen versehen. Die insgesamt 494 Einträge verzeichnen die Namen der Lehnsträger, den Charakter des Lehens sowie das Lehenobjekt. Die Gliederung wurde beim Lehnbuch von 1318 – im Bereich der welfischen Herzogtümer das erste überhaupt – sowohl nach ständischen als auch